



☎Tel. 0471 - 552111

Telefax 0471 - 552122

Raiffeisenkasse Terlan Filiale Vilpian - Cassa Rurale  
Postkontokorrent Nr. 14085393 Conto Corrente  
Postale  
Steuerschlüssel 80009700214 Codice fiscale  
Funkname "LANDESVERBAND" (Kanalpendler)

An alle  
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle Bezirksfeuerwehrverbände

An alle Bezirksfunktionäre Südtirols

An alle Mitarbeit des LFV

Vilpian, im Juni 1997  
Prot. Nr. \_\_\_\_\_/02.em

## **Rundschreiben Nr. 1/97**

=====

Betrifft: Mitteilungen

### **1. Bürostunden in den Sommermonaten**

Vom 1. Juli bis einschließlich 12. September gelten im Landesverband folgende Bürostunden:

Montag bis Donnerstag: 08.00 - 12.30 Uhr  
13.30 - 17.00 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Bemerkung: Durch den Sommerstundenplan wird ein Teil der von den Angestellten unter dem Schuljahr angehäuften Überstunden ausgeglichen bzw. werden diese Stunden vom Urlaub abgezogen.

Das Büro des Landesfeuerwehrverbandes, die Feuerweherschule und die Werkstätte bleiben in der Woche vom 11. bis 17. August geschlossen.

Telefonnummern für dringende Mitteilungen:

Landesfeuerwehrpräsident Dipl.-Ing. Christoph Sternbach: 0474/59 71 05

Direktor Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer: 0473/21 13 03  
0474/55 50 64

Hausmeister 0471/55 21 45  
oder 0471/55 22 25

Das Telefaxgerät (0471/55 21 22) bleibt natürlich auf Empfang.



## **2. Bereitschaftsdienst der Forstverwaltung**

Ein Beamter der Abteilung Forstwirtschaft ist jederzeit über die Zentrale der Berufsfeuerwehr (Tel. Nr. 0471/20 22 22) erreichbar. Bei Waldbrand ist immer der Bereitschaftsdienst und wenn möglich das Forstpersonal vor Ort zu verständigen.

## **3. Feuerwehrrübungen - Haftung bei Unfällen von Nicht-Feuerwehrmitgliedern**

Nicht-Feuerwehrmitglieder dürfen bei Übungen nicht aktiv einbezogen werden weil für diese keinerlei Versicherungsschutz besteht.

Insbesondere ist dies bei den Räumungsübungen in den Schulen zu beachten: Die Feuerwehr darf keine Schüler und kein Schulpersonal in Übungen mit Rettungsgeräten (Leitern, Rettungsschlauch usw.) einbinden, weil keine Haftung übernommen werden kann.

Die gesamte Tätigkeit von Schulpersonal und Schülern läuft in ausschließlicher Verantwortung der Schule. Dies ist dem Direktor auch mitzuteilen. Er muß der Feuerwehr gegenüber ausdrücklich und schriftlich erklären daß er die volle Verantwortung übernimmt, falls er wünscht, daß Schulpersonal und Schüler an Rettungsübungen beteiligt werden sollen.

## **4. Ausbildung an der Landesfeuerweherschule - Lehrgangskalender 1997/1998**

vgl. Anlage

## **5. Verteilung von Ölbindemitteln**

Für die Verteilung der Bindemittel sind zukünftig Lager bei folgenden Feuerwehren eingerichtet: Meran, Brixen und Neumarkt (wie bisher) - und zusätzlich Bruneck; außerdem kann auch fallweise in Vilpian (LFV) Bindemittel abgeholt werden.

Die Ausgabe größerer Mengen erfolgt von den Lagern nur in Absprache mit dem Bezirksfeuerwehrverband (einfacher schriftlicher Auftrag!).

Die Feuerwehren sollen sich über die Bezirke auch mit den zuständigen Obrigkeiten wie Polizei und Carabinieri in Verbindung setzen und mitteilen, daß bei ölverschmutzten Straßen nicht die Feuerwehren zu alarmieren sind, sondern die jeweiligen Straßendienste. Diese sollen für die Säuberung der Fahrbahnen selbst Sorge tragen. Dasselbe gilt auch für die Abschleppfirmen, welche die Straßen ebenfalls sauber zu hinterlassen haben.



## **6. Computerprogramm für Haushaltsvoranschlag und Rechnungslegung**

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir für die Führung des Haushaltsvoranschlages und der Rechnungslegung in Zusammenarbeit mit dem Kassier der Feuerwehr Sterzing Peter Volgger ein Programm auf Excel erstellt haben. Jene Feuerwehren, die daran interessiert sind sollen sich bei uns melden (Norbert Andergassen). Voraussetzung für die Anwendung des Programms ist Microsoft Excel - Version 5.0 .

## **7. Stempelsteuer auf Gesuche, beglaubigte Kopien usw. an öffentliche Stellen (z.B. Gemeinden, Land usw.)**

Ist eine Freiwillige Feuerwehr im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen (Volontariatsregister) eingetragen, so ist sie unter anderem auch von der Stempelsteuer befreit (keine Stempelmarken).

Ist eine Freiwillige Feuerwehr nicht eingetragen, so muß sie auf allen Gesuchen, beglaubigten Kopien usw., die an öffentliche Stellen gerichtet werden (z.B. Land, Gemeinde....) Stempelmarken anbringen. (Beispiele: Gesuch um außerordentlichen Landesbeitrag, Gesuch um Rückvergütung von Waldbrandspesen, ....). Das betrifft auch die Bezirksverbände.

Für die Anträge des Jahres 1996 um außerordentlichen Landesbeitrag hat der Landesverband - bei Bedarf - die Stempelmarke ergänzt. Die Kosten werden der Feuerwehr verrechnet (zusammen mit Versicherung, Zeitung).

## **8. Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden**

Vorausgeschickt wird, daß es sich um Spenden handeln muß, welche von Betrieben gewährt werden, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben und die auch Gewinne erzielen. Spenden von anderen Betrieben und Einrichtungen sowie von Privatpersonen sind grundsätzlich nicht steuerlich absetzbar.

a) Spenden an Freiwillige Feuerwehren, welche **nicht** im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind, können von den Betrieben mit Sicherheit **nicht steuerlich abgesetzt werden**. Es empfiehlt sich trotzdem eine Empfangsbestätigung über den Erhalt der Spende auszustellen (bei Beträgen von mehr als 150.000.- Lire Stempelmarke zu 2.500.- Lire nicht vergessen). Mit dieser Bestätigung (vgl. Anlage 1) kann der Spender den Geldabgang in seiner Geschäftsgebarung verbuchen. Bei der Erstellung der Steuererklärung muß der Spendenbetrag dann allerdings zur Steuergrundlage wieder dazuberechnet werden. Somit wird der Betrag nicht abgesetzt und der Betrieb ist in Ordnung.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß ein Betrieb einer Freiwilligen Feuerwehr eine materielle Spende gewährt. In diesem Fall kauft der Betrieb z.B. Feuerwehrschräume oder eine TS auf eigene Rechnung ein, überläßt sie jedoch der Feuerwehr zum Gebrauch. Die angekauften Güter werden vom Betrieb inventarisiert und können zu den entsprechenden Abschreibesätzen über mehrere Jahre hinweg laufend abgeschrieben



geschrieben werden. Die Güter müssen allerdings in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, d.h. eine gewisse Nutzung der Güter von Seiten des Betriebes muß belegt sein (z.B. verstärkte Maßnahmen in Sachen Brandschutz, welche von der Feuerwehr übernommen werden).

- b) Spenden an Freiwillige Feuerwehren, **welche im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind**, können grundsätzlich von den Betrieben, welche die eingangs erwähnten Voraussetzungen erfüllen, steuerlich abgesetzt werden, auch wenn die Freiwilligen Feuerwehren keine juristischen Personen sind. Voraussetzung dabei ist, daß die Freiwilligen Feuerwehren zum Zeitpunkt des Spendenerhalts **seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im genannten Verzeichnis eingetragen sind und** daß natürlich entsprechende Empfangsbestätigungen ausgestellt werden (vgl. Anlage 2). Was die Höhe der Absetzbarkeit betrifft, so fehlen derzeit noch die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Volontariatsgesetz. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird sich hier der Gesetzgeber an die Ministerialentscheidung Nr. 276/E/6-952 vom 02.12.95 orientieren, die besagt, daß Spenden nur im Ausmaß **von höchstens zwei Prozent des bei der Steuererklärung angegebenen Gewinnes abgesetzt werden können.**

## 9. Wareneinkäufe im Ausland

### 9.1. Ankäufe aus EU-Mitgliedsstaaten (= innergemeinschaftlicher Warenverkehr)

Wenn eine Feuerwehr direkte Ankäufe von Waren im Ausland (innerhalb der EU) tätigt, so unterliegt sie folgenden Bestimmungen:

- a) Für sämtliche Einkäufe bis zu einem Wert von insgesamt 16.000.000.- Lire (**Fahrzeuge ausgenommen**) ist bereits vor dem Kauf beim Mwst-Amt das Mod INTRA 13 abzugeben (beim Mwst-Amt erhältlich), welches Angaben über Warenwert, Wechselkurs, Gesamtbetrag der bisher im laufenden Jahr erworbenen Waren usw. enthält. Der ausländische Händler verrechnet die Waren mit Mwst. und die Feuerwehr braucht in Italien keine weitere Zahlung zu leisten.
- b) Wird innerhalb eines Jahres die Schwelle von 16.000.000.- Lire erreicht, so ist von der Feuerwehr eine Mwst-Nr. zu beantragen und die Rechnungen müssen in ein eigens dafür bestimmtes vidimiertes Register eingetragen werden (=Bestimmung für nicht gewerbliche Körperschaften, Vereine und andere Organisationen, welche kein Mwst-Subjekt darstellen). Nach dem Ankauf muß innerhalb des folgenden Monats das Mod. INTRA 12 (beim Mwst-Amt erhältlich) samt Rechnungskopie beim Mwst-Amt abgegeben und die entsprechende Mwst. entrichtet werden. Schließlich muß innerhalb Jänner eines jeden Jahres die INTRA-Liste abgegeben werden, welche eine Zusammenfassung über die im vorhergehenden Jahr getätigten innergemeinschaftlichen Einkäufe enthält.

Die zu solchen Zwecken beantragte Mwst-Nr. (auf Formblatt AA7/6 - Übersicht A, Feld 2 und Kästchen C ankreuzen) unterliegt nicht der jährlichen Konzessionsgebühr von 100.000.- Lire; man wird dadurch auch nicht zu einem Mwst-Subjekt und ist somit auch



nicht verpflichtet, die entsprechenden Register laut ordentlicher Buchhaltung zu führen (Mwst-Eingangs- u. Ausgangsregister, Abschreiberegister, Journal usw.) **mit Ausnahme des obenerwähnten Registers zur Eintragung der innergemeinschaftlichen Einkäufe.** Es muß auch keine MwSt-Erklärung abgegeben werden. Diese MwSt. Nr. dient ausschließlich für vorerwähnten Zweck und ist sonst in keinem anderen Zusammenhang zu verwenden!

Um gewissen Unannehmlichkeiten aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich zu überlegen, ob sich der vorgeschriebene bürokratische Aufwand lohnt.

Auf jeden Fall ist es ratsam, sich zuerst mit einem Steuerberater oder dem Landesverband in Verbindung zu setzen, damit eventuelle Probleme bereits vorab abgeklärt werden können.

**Bemerkung:**

Diese Regelung findet nur beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen Anwendung. Für **Fahrzeugankäufe** gibt es eine eigene Regelung, wonach die Mehrwertsteuer immer und von jedem im **Bestimmungsland** entrichtet werden muß; die Feuerwehren, welche im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind, können Feuerwehrfahrzeuge mehrwertsteuerfrei erwerben.

**9.2. Ankäufe außerhalb der EU**

Sämtliche Ankäufe (auch von Fahrzeugen) aus nicht EU-Mitgliedsstaaten (z.B. Schweiz) werden nach wie vor mit Zollpapieren abgewickelt, wobei die Mehrwertsteuer beim entsprechenden Zollamt direkt eingezahlt wird. Es bedarf hierbei keinerlei zusätzlicher Formalitäten und die Abwicklung ist relativ unbürokratisch.

**10. Mehrwertsteuerbefreiung bei Ankäufen von Feuerwehrfahrzeugen**

Nach zahlreichen Interventionen ist es Frau Sen. Dr. Thaler Ausserhofer gelungen, in Sachen Mehrwertsteuerbefreiung vom Finanzministerium eine schriftliche Klärung zu erwirken. Die Feuerwehren, die im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind, können **Feuerwehrfahrzeuge** bis auf weiters mehrwertsteuerfrei erwerben.

**11. Gemeinschaftsübungen - Beiträge**

Der Landesfeuerwehrausschuß hat einstimmig beschlossen ab 1. Juli 1997 die Beiträge für Gemeinschaftsübungen durch den Landesverband zu streichen. Einerseits waren die Beiträge für die veranstaltende Feuerwehr nicht allzu hoch (40.000.- Lire je teilnehmende Feuerwehr), andererseits der Bearbeitungsaufwand und die Gesamtsumme für den Landesverband doch erheblich.



## **12. Uniformierung - Abänderung und Erweiterung der Vorschriften für den Einsatzmantel**

Die Vorschriften für den Einsatzmantel werden gemäß Beschluß des Landesfeuerwehrausschusses vom 07.06.97 wie folgt abgeändert:

- um die Anforderungen der Europeanorm EN 469 „Schutzbekleidung für die Feuerwehr“, die nach unserer Vorschrift erschienen ist, in einem Punkt (Wärmedurchgang - Wärmewiderstand) erfüllen zu können, wird ab sofort das Futter abgeändert und an obige Europeanorm angepaßt. Die bisher angekauften Mäntel sind in Ordnung.
- in Zukunft werden auch Einsatzmäntel zugelassen, die in Schnitt und Aussehen unserer Vorschrift entsprechen, die Europeanorm EN 469 erfüllen und auch die Anforderungen bezüglich Wasserdichtheit, Waschbarkeit und Tragekomfort gemäß unseren Vorgaben erfüllen.

Die Zulassung erfolgt durch den Landesverband, der den Firmen nach Prüfung der notwendigen Unterlagen und des Prüfmusters eine Kennnummer zuteilt. Durch die Zuteilung der Kennnummer wird die Übereinstimmung des Prüfmusters mit der Uniformvorschrift bestätigt.

Durch die vorgesehene Kennzeichnung (= Etikett mit Aufschrift „Entspricht der U.V. des LFV Südtirol“, Herstellername, Kennnummer, Fertigungsjahr, Größenbezeichnung, Symbole für die Pflegebehandlung) übernimmt der Hersteller bzw. Wiederverkäufer die Gewähr, daß der Einsatzmantel dem Prüfmuster entspricht (vgl. Dienstmappe Punkt 3.1.2).

Rückfragen bitte im Landesverband.

## **13. Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen („Volontariatsgesetz“)**

Wir machen darauf aufmerksam, daß die im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragenen Feuerwehren alljährlich innerhalb 31. Mai einen auf das vorhergehende Kalenderjahr bezogenen Tätigkeitsbericht und eine Jahresabschlußrechnung dem Amt für Kabinettsangelegenheiten vorzulegen haben. Als Tätigkeitsbericht kann eine Kopie der Zusammenfassung über die durchgeführten Einsätze, Übungen und Schulungen verwendet werden und als Jahresabschlußrechnung die Rechnungslegung. Anstatt der Rechnungslegung kann auch eine Erklärung über die Verwendung der Einnahmen (siehe Anlage 3) eingereicht werden. Siehe dazu auch unser Rundschreiben vom 10. Mai 1995.

## **14. Einweihung der neuen Landesfeuerweherschule - Broschüre „Der Feuerwehrdienst in Südtirol“**

Anbei erhält jede Feuerwehr ein Exemplar der genannten Broschüre, die anlässlich der Einweihung der neuen Landesfeuerweherschule herausgegeben wurde.



Wir bedanken uns hiermit nochmals bei allen Feuerwehren, die durch ihre Teilnahme der Feier einen würdigen Rahmen gegeben haben.

Schöne Sommertage wünschen Euch der Landesfeuerwehrpräsident und alle Mitarbeiter des Landesverbandes.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Der Landesfeuerwehrpräsident

Dipl. Ing. Christoph Sternbach

Anlagen